



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von integrativen und Förder-Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

Nachrichtlich:

An die integrativen und Förder- Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

13. März 2020

Rdschr-Nr. 12/2020



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax
kita-rundschriften@lsjv.rlp.de

Schließung von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Infektionen mit COVID-19 – Corona-Virus Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Ausbreitung der Corona-Infektionen in Deutschland hat die Landesregierung sich entschlossen alle Kindertagesstätten zu schließen.

Diese Entscheidung stellt die Eltern von Kindern mit besonderem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf vor große Herausforderungen.

Um diese Familien zu unterstützen, können Kinder mit einem solchen besonderem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, der in der häuslichen und familiären Umgebung nicht oder zumindest nicht kurzfristig angemessen abgedeckt werden kann, so lange in der Kindertagesstätte betreut werden, wie dies unabdingbar ist.

Bei der Bewertung, ob die Voraussetzungen für eine weitere Betreuung in der Einrichtung gegeben sind, sind enge Maßstäbe anzulegen, weil es sich bei diesen Kindern um eine besonders verletzbare und damit auch besonders zu schützende Personengruppe handelt. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus in der Kindertagesstätte gewährleistet sind.

Die Anzahl der Kinder, die im Rahmen dieser Ausnahme in Kindertagesstätten betreut werden, sind dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, zu melden. Weitergehende Meldepflichten gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe bleiben bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birgit Zeller